

II-2920 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 2372-Pr.2/69

Wien, am 5. September 1969

An

die Kanzlei des Präsidenten

des Nationalrates

Parlament

W i e n 1.

1377 /A.B.

zu 1381 /J.

Präs. am

9. Sep. 1969

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing.Dr.Weih's
u.Gen. vom 9.Juli 1969, Nr.1381/J, betreffend Anträge in den Budget-
verhandlungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Soweit die Anfrage die Beträge betrifft, die ich bei

B e g i n n der ministeriellen Budgetverhandlungen im Zuge der Er-
stellung des Budgetentwurfes für das Jahr 1970 für die in der Anfrage
im einzelnen bezeichneten Kapitel usw. beantragt habe, möchte ich
bemerken, daß ich solche Anträge - sofern in diesem Zusammenhang
überhaupt von "Anträgen" gesprochen werden kann - als Bundesminister
für Finanzen mangels einer für die Entgegennahme der Anträge in Be-
tracht kommenden Institution gar nicht stellen konnte. Gleiches gilt
auch für die Beträge, die ich laut Anfrage im einzelnen beantragen
w e r d e , falls damit "Anträge" im Zuge der ministeriellen Budget-
verhandlungen gemeint sein sollten. Sollte sich dieser Teil der An-
frage aber auf eine "Antragstellung" bei der Bundesregierung beziehen,
so gebe ich zu bedenken, daß von einem "Antrag" im Rechtssinn begriff-
lich nur dort gesprochen werden kann, wo der Antragsteller die Ent-
scheidung einer ihm übergeordneten Stelle begehrt und er nicht selbst
über seinen "Antrag" entscheiden darf. Letzteres ist aber bekannter-
maßen hinsichtlich der Beschlußfassung der Bundesregierung über den
Entwurf des Bundesfinanzgesetzes der Fall, weil für diese Beschluß-
fassung das Prinzip der Einstimmigkeit gilt.

Sollte die im besonderen an mich als Bundesminister für Finanzen
gerichtete Anfrage jedoch auf den Entwurf des Bundesvoranschlages für
1970 hinzielen, den ich auf Grund der Vorschriften über den Wirkungsbereich der Bundesministerien der Bundesregierung vorzulegen habe, so habe ich einen solchen Voranschlag weder zum Zeitpunkt der Anfrage noch zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung erstellt.

BEZUG: AB XI. GP 1377/AB XI. GP

Was aber die von der Bundesregierung beschlossene Regierungsvorlage des Bundesfinanzgesetzes anlangt, so schreibt Artikel 51 Abs.1 B.-VG. in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 155/1961 ausdrücklich vor, daß sein Inhalt nicht vor Beginn der Beratungen im Nationalrat veröffentlicht werden darf.

Zweck der Ergänzung von Art.51 Abs.1 B.-VG. im Jahre 1961 war es übrigens, daß vorzeitige Diskussionen in der Öffentlichkeit über den Bundesvoranschlag vor Aufnahme der Beratungen im Nationalrat vermieden werden sollten. Wenn sich auch diese Bestimmung nur auf die Zeitspanne zwischen dem Beschluß der Bundesregierung und dem Beginn der Beratungen bezog, so muß doch darauf verwiesen werden, daß der überwiegende Teil der finanzgesetzlichen Ansätze durch materiell-rechtliche Gesetze festgelegt ist und die budgetmäßige Vorsorge für deren Vollziehung auf Grund eindeutiger Berechnungsgrundlagen erfolgt, deren Ergebnis nach jahrzehntelangen Erfahrungen von der Bundesregierung in die Regierungsvorlage, betreffend das Bundesfinanzgesetz, unverändert übernommen wird.

Durch die Beantwortung der gegenständlichen schriftlichen Anfrage würde daher der weit überwiegende Teil der finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1970 im Hinblick auf die §§ 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 6.Juli 1961, BGBl.Nr.178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, der Öffentlichkeit vorzeitig bekannt werden können, was keineswegs dem Sinne der vorangeführten Verfassungsbestimmung entsprechen kann. Eine Beantwortung dieser Anfrage muß daher auch aus verfassungsrechtlichen Überlegungen unterbleiben.

Der Bundesminister:

